# **Amtsblatt**

### der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock



20 Jahrgang

Ausgegeben am

20. Juni 1989

Nr. 8

#### Inhalt:

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Helleforthstraße Teilplan West"
- 2. Erlaß einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Liemke/ Kirche"
- 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage "Verl-Mühlgrund" der Wasserwerk Mühlengrund GmbH Wasserschutzgebietsverordnung "Verl-Mühlgrund"

### Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Helleforthstraβe - Teilplan West"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seinen Sitzungen am 20.12.1988 sowie 04.04.1989 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253 - den Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Helleforthstraße - Teilplan West" als Entwurf beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem Übersichtsplan mit gestrichelter Linie gekennzeichnet. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Bebauungsplan mit dem Text und der Begründung hervor. Der Bebauungsplan liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Text und der Begründung als Entwurf

vom 3 D. Juni 1989

bis einschließlich 31 Juli 1989

im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 219, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, das ist

montags von 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr dienstags von 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr mittwochs und donnerstags von 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr freitags von 7.30 - 13.00 Uhr,

öffentlich aus. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben; es können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20. Juni 1989

Der Gemeindedirektor In Vertretung

(Voßebürger) Beigeordneter

Herausgeber und Verleger:

Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

## Bekanntmachung

Betr.: Erlaβ einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Liemke/Kirche")

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fasssung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB'87 NW) vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 04.04.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" werden die Grenzen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch diese Satzung festgelegt. Dabei werden einzelne Außenbereichsgrundstücke gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. In dem Grundkartenausschnitt sind die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" umrandet dargestellt.

\$ 2

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)
   Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)
   Entlang des Forellenweges 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, im übrigen Bereich 1 Vollgeschoβ

3. Baugestaltung (§ 81 BauONW)

Dacher - geneigte Dacher

bei 2 Vollgeschossen 25° - 35° bei 1 Vollgeschoß 30° - 40°

Drempelhöhe - bei 1-geschossigen Gebäuden max. 0,60 m bei 2-geschossigen Gebäuden max. 0,30 m

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der obersten Geschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)
Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen Forellenweg und Buschweg. Außerdem wird entsprechend dem Bebauungsvorschlag vom 30.09.87, der Bestandteil dieser
Satzung ist, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 864, 853
und 456 ein 5 m breiter Erschließungsweg angelegt.

§ 3

Diese Satzung legt u.a. die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Sie ersetzt nicht eine nach § 39 Landesforstgesetz erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

§ 4

Diese Satzung wird nach Anzeige beim Regierungspräsidenten gem. § 22 Abs. 3 BauGB und der nachfolgenden gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vorgeschriebenen durchzuführenden Bekanntmachung rechtskräftig.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 04.04.1989 gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" wird hiermit gem. § 22 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" (§ 34 Abs. 4 BauGB) ist dem Regierungspräsidenten Detmold am 20.04.1989 gem. § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 10.05.1989, Az: 35.22.40-209/Schl.H.1, erklärt, daß gegen die Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem **21. Juni 1989** im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 219, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Liemke/Kirche" rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20. Juni 1989

Der Bürgermeister

(Humann)